

(Vom Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 08. 10. 1997 beschlossen; Ziff. 11 durch Beschluss des Rates v. 15. 12. 1999 aktualisiert; Ziff. 11 durch Beschluss des Rates v. 21. 05. 2003 erneut aktualisiert; Ziff. 7 Abs. 4 durch Beschluss des Rates vom 01. 06. 2005 aktualisiert; Ziff. 7 durch Beschluss des Rates vom 11.10.2006 aktualisiert)

Familienprogramm der Gemeinde Emsbüren

für Familien und Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern (**Ausnahme Ziffer 7**) oder mit einem oder mehreren behinderten Kindern (Grad der Behinderung mind. 50 v.H. nachweislich durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises), die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Emsbüren haben.

Kinder über 18 Jahre werden beim Familienprogramm auf Antrag berücksichtigt, wenn sie einen Anspruch auf Kindergeld haben oder wenn die Eltern aus anderen Gründen einen Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder haben.

7. Neufassung mit Änderungsbeschluss v. 11.10.2006

Stand: 01.01.2007

Vorwort

Seit dem 14. Juli 1980 fördert die Gemeinde Emsbüren Familien mit drei oder mehr Kindern in der Gemeinde Emsbüren nach den vom Rat der Gemeinde Emsbüren beschlossenen Förderrichtlinien in verschiedenen Bereichen.

Durch die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 08. Oktober 1997 beschlossene Neufassung wurde dieses Programm auf Alleinerziehende und Familien mit einem oder mehr behinderten Kindern ausgeweitet.

Dieses Familienprogramm ist in einkommensmäßiger Hinsicht sozial gestaffelt und erstreckt sich auf verschiedene Bereiche der materiellen Hilfestellung. Neben der wirtschaftlichen Hilfe in Form von Zuschüssen und Ermäßigungen im gemeindlichen Gebührenbereich informiert das Familienprogramm über weitere bereits vorhandene familienfreundliche und familienfördernde Regelungen in der Gemeinde Emsbüren.

Ziel des Familienprogramms der Gemeinde Emsbüren ist die Aufwertung der Familie und der Familienpolitik in der Öffentlichkeit.

Das Familienprogramm der Gemeinde Emsbüren vom 14. Juli 1980 erfährt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Emsbüren am 01. Januar 2007 seine 7. Novellierung. Es wurde damit den neuesten örtlichen und sachlichen Gegebenheiten in den einzelnen Förderbereichen angepasst.

Emsbüren, 11.10.2006

Norbert Verst
Bürgermeister

Sozialstaffelung:

Die Vergünstigungen nach diesem Familienprogramm setzen voraus, dass nachstehende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

Familien u. Alleinerziehende mit	Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Steuerbescheid unter
3 Kindern o. 1 behinderten Kind*	35.790,00 €
4 Kindern	40.903,00 €
5 Kindern	46.016,00 €
für jedes weitere Kind	+ 5.112,00 €

*Für jedes weitere behinderte Kind in der Familie erhöht sich der Gesamtbetrag der Einkünfte um 15.338,00 €.

Die unter Ziff. 7 aufgeführte Regelung wird unabhängig von Einkommen und Kinderzahl gewährt.

Für die Vergünstigungen nach Ziff. 11 dieses Programms gilt die unter Ziff. 11 aufgeführte Einkommensgrenze.

Unter Beachtung dieser Einkommensgrenzen gewährt die Gemeinde Emsbüren nachstehende Vergünstigungen:

1. Für alle Familien, von denen 2 Kinder den Kindergarten besuchen, übernimmt die Gemeinde Emsbüren den zu zahlenden Elternbeitrag für das 2. Kind in Höhe des zu zahlenden Beitrages entsprechend der Elternbeitragsveranlagung nach Einkommensstufe I unter Berücksichtigung der jeweiligen familiären Verhältnisse.

Im Kindergartenbereich hat die Gemeinde Emsbüren durch die Einrichtung eines dritten Kindergartens in der Gemeinde Emsbüren die verfügbare Gesamtaufnahmekapazität von bisher 225 auf nunmehr 300 Kinder erhöht. Dadurch wird dem Anspruch des Nds. Kindertagesstättengesetzes auf den Rechtsanspruch für 3jährige Kinder auf einen Kindergartenplatz in vollem Umfang Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Übernahme der zu zahlenden Elternbeiträge in einkommensschwachen Fällen wird auf die Möglichkeit der Antragstellung nach den Bestimmungen des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes verwiesen.

2. Beim Besuch der Schwimmhalle Emsbüren wurden beim Kauf einer Zehnerkarte kostengünstige Tarife eingeräumt; der Kauf einer 20er Karte bzw. einer Jahreskarte führt zu einer nochmaligen Kostensenkung.
3. Zur Verbesserung der Freizeitsituation bietet die Gemeinde Emsbüren alljährlich in den Sommerferien im Rahmen der Ferienaktion Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zu kostengünstigen Teilnahmebedingungen an.
Die Ferienaktion ist somit insbesondere für nicht verreisende Kinder und Jugendliche ein wirksamer Beitrag zu einer abwechslungsreichen Feriengestaltung.
4. Für die Ausstellung von Kinderausweisen entfallen die Verwaltungsgebühren für diesen Personenkreis.
5. Ein umfassendes Angebot an überdachten Sportstätten und zahlreiche gut ausgestattete Freisportanlagen, teilweise multifunktional als Spiel-, Sport- und Freizeitanlage nutzbar, verdeutlichen die gemeindliche Infrastruktur in den Bereichen Freizeit und Sport.
Örtliche Sportvereine mit fast allen Breitensportarten im Angebot bieten Eltern und Kindern sportliche Betätigung und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung.
6. Seitens der Gemeinde Emsbüren wird bei der Geburt des 4. und eines jeden weiteren Kindes ein Geldgeschenk der Gemeinde Emsbüren in Höhe von 100,00 € jeweils durch den Ortsbürgermeister überreicht.

In den Fällen, wo die Voraussetzungen für die Gewährung eines Geldgeschenktes in Höhe von 100,00 € durch eine Mehrlingsgeburt geschaffen werden, gewährt die Gemeinde Emsbüren für

jedes der im Rahmen dieser Mehrlingsgeburt geborenen Kinder eine Ehrengabe in Höhe von 100,00 €.

Diese Leistung nach Ziff. 6 dieses Programms wird unabhängig vom Vorliegen der einkommensmäßigen Voraussetzungen gewährt.

7. Bei der Vergabe von Baugrundstücken sollen nach Möglichkeit die Belange sozialschwacher und kinderreicher Familien vorrangig berücksichtigt werden.

Alle Erwerber, die von der Gemeinde Emsbüren bzw. der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH ein Baugrundstück kaufen, erhalten unabhängig vom Einkommen, für jedes Kind (leiblich oder adoptiert), dass in seinem/ihrem Haushalt wohnt und zwischen 0 und 18 Jahre alt ist, einmalig eine Zulage in Höhe von max. 2.000,00 €.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Antragsteller bereits über Wohneigentum in Emsbüren verfügen. Die Förderung wird für jedes Kind nur einmal gewährt.

Die Zulage wird in jährlichen Raten (250 € pro Kind) an die Erwerber ausgezahlt. Die erste Rate wird nach dem Einzug der Erwerber in das neue Eigenheim gezahlt, die weiteren Raten jeweils zum 30.06. der auf das Jahr des Einzugs folgenden 7 Jahre.

Förderzeitraum ist das Jahr des erstmaligen Einzugs der Erwerber sowie die 7 Folgejahre. Voraussetzung für die Auszahlung der jeweiligen Raten ist, dass sowohl der/die Erwerber als auch das Kind/die Kinder beim Einzug sowie in den 7 Folgejahren mit Hauptwohnsitz in Emsbüren gemeldet sind.

Für Kinder, die erst nach dem Einzug geboren werden, erhalten die Familien eine entsprechende Zulage, allerdings nur anteilig vom Jahr der Geburt bis zum Ende des Förderzeitraums.

Die Regelung gilt zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008

8. In besonderer Weise fördert die Gemeinde Emsbüren die Jugendarbeit. Jugendpflegerische Maßnahmen werden nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Emsbüren vom 27. November 1979 in der z.Z. gültigen Fassung bezuschusst. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von Jugendwanderungen, -fahrten und -lager, Internationale Begegnungen sowie die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern.

9. Mit jährlichen pauschalen Betriebskostenzuschüssen fördert die Gemeinde Emsbüren die örtlichen Borromäus-Büchereien in den Ortsteilen Elbergen, Emsbüren und Listrup. Mit einem Gesamtbestand an Büchern, Zeitschriften, Kassetten und Spielen von einigen Tau-

Tausend Exemplaren setzen diese Einrichtungen einen besonderen Schwerpunkt im Kinder- und Jugendbereich.

10. Der Landkreis Emsland gewährt im Rahmen seiner Bestimmungen auf schriftlichen Antrag Familien mit vier Kindern unter 18 Jahren und Familien, die infolge der Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsangehörigen einen über das in § 20 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland festgesetzte Mindestvolumen hinausgehenden Mehrbedarf an Gefäßkapazität nachweisen, eine Ermäßigung der Müllabfuhrgebühren. Anträge sind dem Landkreis Emsland über das Steueramt der Gemeinde Emsbüren zuzuleiten.

11. Familien u. Alleinerziehende mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren oder 1 behinderten Kind wird auf Antrag ein Zuschuss zur Schmutzwassergebühr gewährt. Als unter 18 Jahre gelten Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Der Zuschuss wird wie folgt gestaffelt:

3. Kind	20 m ³	- pro Jahr gem. Buchstabe B Ziff. 1 der Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen(AEB) des Wasserverbandes Lingener Land in der z.Z. gültigen Fassung.
4. Kind	30 m ³	
5. Kind	40 m ³	
jedes weitere Kind	40 m ³	

Für die Ermäßigung der Abwassergebühren sind Höchstbeträge zu beachten, die sich an der Anzahl der bezuschussten Kinder der Familie, der Gesamtpersonenzahl des Haushaltes und am Frischwasserverbrauch dieser Familie orientieren. Die Ermäßigung der Abwassergebühren darf nicht höher sein als das Verhältnis der bezuschussten Kinder einer Familie zur Gesamtpersonenzahl des Haushaltes am Frischwasserverbrauch.

$$\frac{\text{Anzahl der bezuschussten Kinder}}{\text{Gesamtpersonenzahl}} \times \text{Frischwasserverbrauch}$$

(z. B. 3 Kinder unter 18 Jahren -5-Personen- Haushalt = 1/5 des Frischwasserverbrauches)

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses zur Schmutzwassergebühr ist spätestens bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres bei der Gemeinde Emsbüren einzureichen.

Der Zuschuss zur Schmutzwassergebühr nach diesem Programm wird nur dann gewährt, wenn eine Einkommensgrenze von jährlich 30.000 € nicht überschritten wird. Maßgebend hierfür ist die Summe der positiven Einkünfte des Steuerbescheides des Vorjahres, für das dieser Zuschuss beantragt wird.

Emsbüren, **den 11.10.2006**

Gemeinde Emsbüren
Der Bürgermeister